

Feuerwehrsatzung der Stadt Waldenburg

Der Stadtrat der Stadt Waldenburg hat am 10.09.2024 auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und
2. § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Waldenburg ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:
Waldenburg, Schlagwitz und Schwaben.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Waldenburg“. Die Ortsfeuerwehren können den Namen des Ortsteiles beifügen.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Waldenburg besteht
 - eine Jugendfeuerwehr, die in Jugendgruppen der Ortsfeuerwehren Waldenburg, Schlagwitz und Schwaben sowie
 - eine Kinderfeuerwehr, die in Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Waldenburg, Schlagwitz und Schwaben sowie
 - eine Alters- und Ehrenabteilung, die nach den Ortsfeuerwehren Waldenburg, Schlagwitz und Schwaben

gegliedert sein kann. Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen sowie
 - weitere Aufgaben nach aktuellem Brandschutzbedarfsplan auszuführen und
 - Amtshilfe gemäß SächsBRKG zu leisten.

- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:

- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- c) die charakterliche Eignung,
- d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
- f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen. Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses Ausnahmen zulassen.

- (2) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,

- a) die Mitglied,
 - aa) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - ab) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
- b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
 - ba) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 - bb) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
 - bc) eine solche Vereinigung unterstützt haben.

- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeinde zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis sowie ein Exemplar der Feuerwehrsatzung.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige das 70. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (4) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Stadt unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (5) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
 - a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
 - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. f) handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 3 Absatz 2 festgestellt wird
 - f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (6) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 5 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (7) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (9) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 5 (ohne Buchst. a)) bis 8 entsprechend.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Rechte und Pflichten der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sowie der aktiven Angehörigen ergeben sich aus § 18 Absatz 1 und den §§ 61 bis 63 SächsBRKG.
- (2) Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Feuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen. Die Angehörigen der aktiven Abteilungen der Ortswehren haben das Recht den Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter sowie die zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (3) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter, sein Stellvertreter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, die Beauftragten nach §17, die Gerätewarte der Gemeindefeuerwehr, die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter, die Kinderfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter und die Angehörigen der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.
- (5) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie Vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (6) Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen bzw. bei Verhinderung sich beim zuständigen Ortswehrleiter rechtzeitig abzumelden,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am zugewiesenen Feuerwehrhaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
 - f) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten die Buchstaben a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und d) bis g) entsprechend.
- (7) Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinen Stellvertretern rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

- (8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - mit dem Beschluss des Gemeindefeuerwehrausschusses nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr in Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter.
- (3) Die Kinderfeuerwehr dient dem Zweck der frühen Nachwuchsgewinnung und dem spielerischen Heranführen von Kindern an den Brandschutz.
- (4) Die Kinderfeuerwehr gestaltet die Arbeit in der Abteilung nach den Grundsätzen einer vom Gemeindefeuerwehrausschuss zu bestätigenden Jugendordnung.
- (5) Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab dem vollendeten 8. Lebensjahr gewährleistet sein und spätestens mit Vollendung des 10. Lebensjahres erfolgen.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - das 10. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus der Kinderfeuerwehr austritt,
 - aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 zurücknehmen.
- (7) Die Kinderfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter müssen mindestens 18 Jahre alt sein, die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen sowie ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen. Weiterhin sind die Kinderfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter Mitglieder der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Sie vertreten die Kinderfeuerwehr nach außen.
- (8) Die Kinderfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter werden vom Gemeindefeuerwehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.Gleiches gilt, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Die Jugendfeuerwehr gestaltet die Arbeit in der Abteilung nach den Grundsätzen einer vom Gemeindefeuerwehrausschuss zu bestätigenden Jugendordnung.
- (5) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr. Er wird vom Gemeindefeuerwehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen, sowie ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Er vertritt die Belange der Jugend- und Kinderfeuerwehren im Gemeindefeuerwehrausschuss. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart kann durch einen Ortsjugendfeuerwehrwart oder deren Stellvertreter vertreten werden.
- (6) Die Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter werden vom Gemeindefeuerwehrleiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsfeuerwehrleiter bestellt. Ansonsten gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Für die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung besteht jederzeit die Möglichkeit, sowohl die laufende Ausbildung als auch die Nachbereitung von Einsätzen der aktiven Feuerwehr durch unterstützende Aktivitäten zu begleiten.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet oder wenn mindestens 25 aktive Dienstjahre vollendet sind.
- (4) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter und seinen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 5 Buchst. d); e) und f) ist die Abberufung möglich.

§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss / die Ortsfeuerwehrausschüsse,
- der Gemeindefeuerwehrleiter / Ortsfeuerwehrleiter.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Angehörigen der aktiven Abteilung der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Angehörigen der aktiven Abteilung ab dem 16. Lebensjahr. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 jedoch nur für die Wahlen der Ortsfeuerwehrleitung. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerleiters und seines Stellvertreters. Er behandelt Fragen zur Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr, zur Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er beschließt die Berufung von Führungs- / und Sonderfunktionsträgern sowie Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie einem Mitglied des Stadtrates, welches kein Angehöriger der Feuerwehr ist und vom Stadtrat entsandt wird.
- (3) Der Schriftführer nimmt, sofern er nicht Funktionsträger nach Abs. 2 ist, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil. Weitere Personen oder Amtsträger können bei Bedarf ohne Stimmrecht zu den Beratungen hinzugezogen werden.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn:
 - dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.
 - der Bürgermeister dies unter Angabe einer Tagesordnung anordnet.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses können nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder und mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die ordentlichen Mitglieder können bei Verhinderung ihren jeweiligen Stellvertreter entsenden, dieser übernimmt die Stimmberechtigung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr soll ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 (außer Berufung von Führungs- /und Sonderfunktionsträgern), Absatz 2 (außer dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und des Vertreters des Stadtrates), Absatz 3, Absatz 6 und Absatz 7 entsprechend. Die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder beträgt drei. Der Gemeindefeuerleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13 Gemeindefeuerleiter

- (1) Der Gemeindefeuerleiter leitet die Gemeindefeuerwehr.
- (2) Der Gemeindefeuerleiter und sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Andernfalls ist er verpflichtet, die für die Funktion notwendige Ausbildung innerhalb von zwei Jahren oder mindestens im Zeitrahmen der zur Ausbildung angebotenen Lehrgänge nachzuholen.

- (4) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein geeigneter Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister bis zur satzungsmäßigen Berufung eines Nachfolgers einen geeigneten Feuerwehrangehörigen unter Zustimmung des Stadtrates mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen.
- (6) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich. Der Gemeindeführer verantwortet die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Feuerwehr. Er führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - c) die Einsatzleitung zu übernehmen, wenn die Lage es erfordert, eine ordnungsgemäße Führung der Kräfte nicht gewährleistet ist oder die Leitung des Einsatzes nicht entsprechend den taktischen Regeln erfolgt,
 - d) dafür zu sorgen, dass durch die Ortswehrliter die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden, sodass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann. Diese Pläne sind dem Gemeindeführer vorzulegen.
 - e) die Tätigkeit der Funktionsträger wie Zug- und Gruppenführer, Jugendwarte, Kinderfeuerwehrwarte, Gerätewarte und der Beauftragten/ Verantwortlichen für Sonderaufgaben zu kontrollieren,
 - f) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten Regeln und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - h) beim Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - i) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu Sitzungen, welche Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes betreffen, zu hören. Er kann - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrliter mit beteiligen.
- (9) Der Stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen bei selbstverschuldeten Nichtabsolvieren der erforderlichen Lehrgänge nicht mehr erfüllen, nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses vom Bürgermeister abberufen werden.
- (11) Die Ortswehrliter führen die Ortswehren nach Weisung des Gemeindeführers. Für die Ortswehrliter gilt der Absatz 6 hier jedoch nur die Buchstaben a), e), g), h) und i), der Buchstabe i) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindeführer zu melden, sowie Absatz 8 entsprechend.

§ 14

Führungsfunktionsträger und Sonderfunktionsträger

- (1) Als Führungsfunktionsträger (Verbands-, Zug- und Gruppenführer, Jugendwarte, Kinderfeuerwehrwarte) dürfen nur Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen nachgewiesen werden.
- (2) Die Führungsfunktionsträger werden vom Gemeindeführer im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss bis auf Widerruf bestellt, sofern die Satzung keine anderen Bedingungen vorgibt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen.
- (3) Die Führungsfunktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten (Gemeindeführung, Ortswehrlitung) aus.
- (4) Für Sonderfunktionsträger (Beauftragte nach §17, Schriftführer, Gerätewarte und weitere) gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Mehrfachbesetzung von Sonderfunktion und Leitungsfunktion durch eine Person sind, wenn möglich, zu vermeiden, um eine dauerhafte Handlungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr zu gewährleisten. Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr nach den geltenden Regeln und Vorschriften zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Vorgesetzten zu melden.

§ 15

Schriftführer

- (1) Die Schriftführer werden vom jeweiligen Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (2) Die Schriftführer haben Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses zu fertigen. Der Schriftführer des Gemeindefeuerwehrausschusses hat eine Niederschrift über Hauptversammlungen zu fertigen.

§ 16

Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen des Gemeindeführers und dessen Stellvertreters sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (3) Die Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Wahlberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenaushaltung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

- (5) Die Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters gemäß § 13 Abs. 2 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb des Kalenderjahres, in dem die vorhergehende Wahlperiode endet, die Wahl des Gemeindeführers oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, hat der Gemeindefeuerausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine "Berufung" in die Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Gemeindeführung ein.
- (9) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.
- (10) Für die Wahl des Leiters der Alters- und Ehrenabteilung und seines Stellvertreters gelten die Absätze 1, 2, 3, 5 und 6 entsprechend.
Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung.
- (11) Für die Wahl der Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 6, soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist. Die Wahlen sind vom Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter zu leiten. Die Wahl der Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (12) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Ortsfeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe des Absatzes 11 statt.
- (13) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindeführer fordern.

§ 17

Strukturen

Gemeindewehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Waldenburg

Stellvertretender Gemeindewehrleiter

Leiter der Alters- und Ehrenabteilung

Stellvertreter Leiter Alters- und Ehrenabteilung

Gemeindejugendfeuerwehrwart

3 Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter

3 Kinderfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter

weitere Funktionen

Beauftragter Kleiderkammer

Beauftragter Landfunkstelle

3 Beauftragte für Technik

3 Beauftragte für Atemschutz

2 Gerätewarte

Schriftführer

optional weitere Funktionen

Ortswehrleiter Waldenburg

Stellvertreter Ortswehrleiter

Ortswehrleiter Schlagwitz

Stellvertreter Ortswehrleiter

Ortswehrleiter Schwaben

Stellvertreter Ortswehrleiter

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Waldenburg vom 31. Mai 2022 außer Kraft.

Waldenburg, 10. September 2024



Götze
Bürgermeister



Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsKomZG i. V. m. der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.